

Unsere Jugendordnung

Jugendordnung des MSV Duisburg Hockey Zebras e.V.

§1 Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des *MSV Duisburg Hockey Zebras e.V.* sind alle Jugendlichen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugend des *MSV Duisburg Hockey Zebras e.V.* führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugend des *MSV Duisburg Hockey Zebras e.V.* sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

1. Die Pflege und Förderung des Hockeysports zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
3. Die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
4. Die Mitarbeit im Verein zur Unterstützung des Vorstandes und Klubausschusses.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen des Sports.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des *MSV Duisburg Hockey Zebras e.V.* sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Klubs stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn dieses
 - a) der Jugendausschuss beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dieses schriftlich beim Jugendausschuss beantragt hat.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahl des Jugendausschusses
 - e) Beratung des durch den Jugendausschuss erarbeiteten Jugendetats, der dem Vorstand vorgeschlagen werden soll
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Jugendwart Hockey und seiner Stellvertreterin, bzw. der Jugendwartin Hockey und ihrem Stellvertreter
 - b) dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin des Sachgebietes Hockey
2. Die Ressortleiter/-innen und die Stellvertreter/-innen der Sachgebiete Hockey müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Ressortleiter bzw. Ressortleiterinnen der Sachgebiete Hockey sind nach der Bestätigung ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes.

4. Der/die Jugendsprecher/-in Hockey sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Stellvertreter/-innen der Ressortleiter und die Jugendsprecher/ -innen sollen dem Vorstand zur Benennung für den Klubausschuss vorgeschlagen werden.
6. Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
7. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Klubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
 - b) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Klubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... 2006 in Kraft.